

Freiberufler (z. B. Arzt, Anwalt, Steuerberater) müssen sich nicht beim Gewerbeamt, IHK anmelden. Nur beim Finanzamt, evtl. Berufsgenossenschaft bei Freiberuflern mit hohem Unfallrisiko. Sie sind keine Kaufleute.

I.) „Kleinunternehmer“: bis Umsatz von 17 500,00 € im letzten Jahr und voraussichtlich nicht über 50 000,00 € in diesem Jahr

| | | | |
|-----------------------|--|---|--|
| Anmeldepflicht | nur beim Ordnungs- und Gewerbeamt der Gemeinde (diese leitet Daten an andere Stellen weiter) | Umsatzsteuerpflicht | kein Ausweis der Ust. auf Rechnungen Rechnung: „Gemäß § 19 UStG enthält der Rechnungsbetrag keine Umsatzsteuer.“ |
| Rechtsform | Kleinunternehmer ist bis zu Kaufmannseigenschaft-Grenzen (s. u.) kein Kaufmann. | Doppelte Buchführung/ Bilanz/ GuV-Rechnung | - bis 500 000,00 € Umsatz/ 50 000 € Gewinn keine Pflicht - Gewinnausweis nur über einfache Betriebseinnahmen/ Betriebsausgaben – Rechnung |
| Firma | ohne Rechtsformzusatz, aber unter eigenem Namen, z. B. „Imbiss Melanie Huber“ „Computer- und Onlineservice Schorsch Schrauber“ | Gewinnsteuern | - Einkommensteuer; zu zahlen als „Gewinn aus Gewerbebetrieb“; → nur wenn Einnahmen höher als Ausgaben liegen! - ab 24 500,00 Jahresgewinn: Gewerbesteuer |

II.) „Kleingewerbetreibender“, wenn nicht mehr „Kleinunternehmer“:

→ Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen mit Umsatzsteuer

→ Anmeldung eines Unternehmens: beim zuständigen Gewerbeamt, Finanzamt, IHK, Berufsgenossenschaft (→ Träger der Unfallversicherung).

III.) Der Kaufmann

HGB § 1

1. Handelsrecht (HGB) ist anzuwenden, wenn Kaufmannseigenschaft vorhanden ist: Unternehmen nach §1 HGB, wenn ein „in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb“ erforderlich ist.

| Kriterien für einen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ | |
|--|--|
| Art der Geschäftstätigkeit | Kennzahlen |
| <ul style="list-style-type: none"> - „Selbstständige Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und planmäßig betrieben wird“ - Organisation des Unternehmens - Zahl der Betriebsstätten (Richtwert: „mehrere“) - Zahl der Beschäftigten (Richtwert: > 5) - Zahl der Erzeugnisse und Geschäftsbeziehungen | <ul style="list-style-type: none"> - Umsatz (Richtwert z. B. Industrie/ Handel 500 000 €) - Kapitaleinsatz (Gesamtkapital > 100 000 €) - Inanspruchnahme von Krediten (Richtwert: > 50 000 €) |

→ Formular-Auskunft von Handelsregister-Abteilung des Amtsgerichtes: Entscheid über Kaufmannseigenschaft

2. Kaufmannseigenschaften

Eintragungen ins Handelsregister:

→ **deklaratorisch**: rechtsbekundend, d. h. die Kaufmannseigenschaft bestand schon vorher; Eintragung ins Handelsregister erklärt nur nach außen, dass es sich um ein kaufmännisches Unternehmen handelt.

→ **konstitutiv**: rechtsbegründend, d. h., dass die Kaufmannseigenschaft erst mit der Handelsregistereintragung entsteht

Kein Kaufmann: Kleingewerbebetriebe, Land- und Forstwirte die sich nicht ins HR eintragen lassen. Freie Berufe: Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Künstler ...

| Istkaufmann | HGB § 1 | Kannkaufmann | HGB § 2+3 | Formkaufmann | HGB § 6 |
|--|---------|--|-----------|--|---------|
| Wenn „in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb“ erforderlich ist betrifft: e. K. / OHG / KG OHG/KG: HGB § 105 (2) → Kaufmannseigenschaft kann schon vorher bestanden haben, falls bereits Geschäft vor Eintragung ins HR getätigt wurde. → Eintragung ins Handelsregister <u>Abt. A</u> notwendig (<u>deklaratorisch</u>) | | Kleingewerbetreibender, der keine „in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb ist“ (freiwillige Eintragung) oder Land- und Forstwirt (evtl. erforderliche Eintragung) ins Handelsregister → Eintragung ins Handelsregister <u>Abt. A</u> <u>konstitutiv</u> | | - Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ handelt (d. h. auch als Kleingewerbebetrieb)! → Eintragung ins Handelsregister <u>Abt. B</u> <u>konstitutiv</u> - OHG, KG ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ handelt (d. h. auch als Kleingewerbebetrieb)! → Eintragung <u>konstitutiv</u> , falls vor Eintragung ins HR noch kein Geschäft getätigt wurde (<u>Abt. A</u>) | |

Unterschiede zwischen einem Kaufmann und einem Nicht-Kaufmann (z. B. Rechte/ Pflichten):

| Kriterien | Kaufmann | Nicht-Kaufmann |
|---|--|---|
| Gericht | kann unter seiner Firma verklagt werden | kann nur als Privatperson verklagt werden |
| Handlungsvollmachten erteilen | kann Mitarbeitern Prokura erteilen | kann keine Prokura erteilen |
| Buchführungspflicht | ja | nein |
| Bilanz/ GuV | unter 500 000,00 € Jahresumsatz (50 000,00 € Gewinn) nur „Einnahmen-Überschussrechnung“; darüber: Bilanz und GuV | |
| Umsatzsteuer | muss Ust. an das Finanzamt abführen (bzw. Vst.-Abzug) | stellt Netto-Rechnungen aus; keine Ust. / Finanzamt |
| Zinsen bei Nicht-Rechtzeit-Zahlung | 9 % über dem Basiszinssatz der EZB | 5 % über dem Basiszinssatz der EZB |
| Schweigen als Willenserklärung | „Ja“ bei laufenden Geschäftsbeziehungen | Grundsätzlich: „Nein“. Ausnahme: Abo-Verlängerung |
| „Sorgfaltspflichten“ | erhöht (§ 347 HGB) | niedriger als bei Kaufmann |

Rechtsformen von Unternehmen 1

3. Firma = Name eines Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt

HGB § 17

→ Firmenart + Rechtsform (e. K., OHG, KG, GmbH, AG ...)

HGB § 19

a.) Firmenarten:

| Personenfirma | Sachfirma | Gemischte Firma | Fantasiefirma |
|--|--|---|---------------------------------|
| → enthält einen oder mehrere Personennamen | → enthält Zweck/ Gegenstand des Unternehmens | → Kombination aus Personen- und Sachfirma | → enthält frei erfundenen Namen |
| Müller & Mayer OHG | Metallfabrik AG | Mayer Zement GmbH | Sunshine AG |

b.) Rechtsformen:

| Einzelunternehmen | Personengesellschaft | Kapitalgesellschaft |
|---|---|----------------------------|
| e. K., e. Kfm., e.Kfr. → Istkaufmann oder Kannkaufmann | OHG, KG (mindestens 2 Gesellschafter) → Formkaufmann, da diese Personengesellschaften kraft Rechtsform „Formkaufleute“ sind. | GmbH, AG → Formkaufmann |

Bei der Firmierung sind folgende Vorschriften zu beachten:

| Firmenwahrheit | Firmenklarheit | Firmenbeständigkeit |
|--|--|--|
| HGB § 18 Öffentlichkeit darf <u>nicht</u> über Art und Umfang des Unternehmens <u>getäuscht</u> werden. | HGB § 30 Die Firma muss sich von allen <u>am selben Ort</u> bereits bestehenden in das HR eingetragenen Firmen <u>unterscheiden</u> . | HGB § 21,22 - Namensänderung (Heirat): Der Firmenname darf <u>weitergeführt</u> werden. - Firma darf bei Namensänderung und Veräußerung <u>weitergeführt</u> werden (sofern bisheriger Inhaber bzw. Erben zustimmen) |